



II- 605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
 32.821-12/72

213 / A. B.  
 zu 258/J.  
 Präs. am 17. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 258/J-NR/1972

Die mir am 16.2.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer und Genossen, Zl. 258/J-NR/1972, betreffend einen behaupteten Widerspruch zwischen einer Zeugenaussage Felix Slaviks und dem Bescheid einer österreichischen Verwaltungsbehörde (Zollamt Wien), beantworte ich wie folgt:

Zu den Punkten 1., 2., 3. der Anfrage:

Punkt 1.:

Hat die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßer Lektüre der Dokumente Nr. 5 des Nachrichtenmagazins "profil" zwecks Überprüfung der dort aufgestellten Behauptungen die Beschaffung der notwendigen Unterlagen, insbesondere des Bescheides des Zollamtes Wien, Zl. P-518/2193/1/MA/71, sowie des Protokolles über die Zeugenaussage des Felix Slavik vom 31. Juli 1970 im Prozeß Dr. Josef Machtl gegen Herbert Herzog in die Wege geleitet, um auf diese Art prüfen zu können, ob der in dem Artikel behauptete offenkundige Widerspruch zwischen einer Zeugenaussage Felix Slaviks und dem Inhalt eines Bescheides einer österreichischen Verwaltungsbehörde tatsächlich besteht?

- 2 -

Punkt 2.:

Wenn ja, was hat diese Prüfung ergeben, bzw. welche weiteren Verfügungen hat die Staatsanwaltschaft Wien diesbezüglich getroffen ?

Punkt 3.:

Wenn nein, auf Grund welcher Erwägungen hat die Staatsanwaltschaft Wien diese Umstände nicht für prüfenswert und aufklärungsbedürftig angesehen ?

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat hiez u im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien (Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 2.3.1972, 30 St 51.911/70, Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 6.3.1972, OStA 776/72) berichtet:

"Wie sich aus der parlamentarischen Anfrage selbst ergibt, erfolgte die (erste) Verzollung des gegenständlichen Jagdteppichs bereits am 5.4.1967, wobei der Wert des Teppichs seitens der Firma Hedwig Prokop (Faktura vom 25.3.1967) mit 250,- Dollar oder 6.450 S angegeben wurde. Dieser Betrag wurde von Bruno Marek auch an die Firma Hedwig Prokop bezahlt. Die Verzollung erfolgte über die Spedition Schenker, wobei es sich dem erwähnten Schreiben des Ing. Richard Leutner an Bürgermeister Bruno Marek vom 4.12.1969 zufolge um eine vollkommen normale, ordnungsgemäß durchgeföhrte Verzollung handelte.

Wenn daher Felix Slavik am 31.7.1970 als Zeuge vor dem Strafbezirksgericht Wien angab, der gegenständliche Teppich sei ordnungsgemäß verzollt, fakturiert und bezahlt worden, dann entsprach dies nach der damaligen Situation auch objektiv völlig den Tatsachen.

Daß der gegenständliche Jagdteppich angeblich nicht einen Wert von 250 Dollar, sondern in Wirklichkeit einen solchen von 1.700 Dollar habe, wurde erstmalig im

- 3 -

Schreiben der Firma Mahmoud Mirfakhrei an die Firma Hedwig Prokop vom 1.2.1971, sohin mehr als ein halbes Jahr nach der erwähnten Zeugenaussage Felix Slaviks beim Strafbezirksgericht Wien behauptet. Die Selbststellung seitens der Firma Prokop beim Zollamt Wien zwecks Neuberechnung der Eingangsabgaben erfolgte am 15.2.1971, der Bescheid des Zollamtes Wien, womit ein Betrag von S 11.298,- an weiteren Eingangsabgaben nachgefordert wurde, erging am 8.3.1971. Eine objektive Feststellung des tatsächlichen Wertes des in Frage stehenden Teppichs erfolgte dem Inhalt der Akten zu folge bis jetzt nicht, von dem früheren Bürgermeister Bruno Marek wurde der von der Firma Hedwig Prokop verlangte Restbetrag von S 48.300,- bestritten und bisher nicht bezahlt.

Im Hinblick auf die angeführten zeitlichen Verhältnisse kann daher davon, daß die von Felix Slavik am 31.7.1970 vor dem Strafbezirksgericht Wien als Zeuge abgelegte Aussage, der gegenständliche Teppich sei ordnungsgemäß verzollt, fakturiert und bezahlt worden, unrichtig gewesen sei, nicht gesprochen werden. Die Aussage entsprach vielmehr der damals bestandenen tatsächlichen Sachlage. Von dem erst mehr als 6 Monate später erfolgten Nachforderungsverfahren wegen eines angeblich höheren tatsächlichen Preises des Teppichs konnte der Zeuge in diesem Zeitpunkt keine Kenntnis haben. Aus diesem Grunde erschien auch eine nähere Prüfung des behaupteten Widerspruchs seitens der Staatsanwaltschaft Wien mangels strafrechtlicher Relevanz nicht erforderlich."

Zu Punkt 4. der Anfrage:

Punkt 4.:

Werden Sie, Herr Minister, falls die Behauptungen des "profil" in diesem Falle noch nicht geprüft wurden, zumindest jetzt ehebaldigst eine Prüfung dieser in

- 4 -

der Zeitschrift aufgezeigten Umstände in die Wege  
leiten ?

Antwort:

Auf Grund des oben wiedergegebenen Berichtes  
der Staatsanwaltschaft Wien besteht für das Bundes-  
ministerium für Justiz kein Anlaß zu einer weiteren  
Verfügung in dieser Angelegenheit.

17. März 1972

Der Bundesminister:

Brodbeck